VERORDNUNG (EWG) Nr. 1464/79 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1979

über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Textilwaren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1195/79 des Rates vom 12. Juni 1979 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten (1), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der vorgenannten Verordnung wurden ab 1. Juli 1979 für einen Zeitraum von sechs Monaten ähnliche Vorschriften wie jene in der Verordnung (EWG) Nr. 3157/78 des Rates (2) festgelegt.

Für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1195/79 erfaßten Waren müssen sowohl die Voraussetzungen, unter denen diese Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren erwerben, als auch der Nachweis dieser Eigenschaft und das Verfahren zu ihrer Überprüfung geregelt werden.

Es erscheint zweckmäßig, dafür zu den gleichen Bedingungen die Bestimmungen für die Textilwaren zu übernehmen, die in den Verordnungen (EWG) Nrn. 148/79, 149/79, 150/79 und 151/79 der Kommission (3) über die Begriffsbestimmungen des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen vorgesehen sind und auf diese Waren für das erste Halbjahr 1979 anwendbar waren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nrn. 148/79, 149/79, 150/79 und 151/79 gelten für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1195/79.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 154 vom 21. 6. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 375 vom 30. 12. 1978, S. 71.
(3) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1979, S. 1, 54, 57 und 60.